

# **Satzung**

## **über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Vergnügungssteuersatzung)**

**(RuVgnStS)**

**- Neufassung -**

**vom 17.07.2012**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 07.06.2012 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Rudolstadt erhebt eine Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

- 1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sofern der Aufwand in einem Spieleinsatz besteht, der Aufstellort des Spielgerätes in der Stadt Rudolstadt gelegen ist und einer, wenn auch begrenzten, Öffentlichkeit zugänglich ist.
- 2) Geräte im Sinne des Abs. 1 sind
  - a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO),
  - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, insbesondere Spielgeräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games,
  - c) Computer in Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung (GewO), soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.
- 3) Spieleinsatz im Sinne des Abs. 1 ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- 1) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, die
  - a) nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
  - b) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis nach § 60a Abs. 3 GewO erforderlich ist.
- 2) Weiter sind von der Besteuerung ausgenommen
  1. Sportgeräte (wie zum Beispiel Billard, Darts, Tischfußball)
  2. Musikautomaten.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- 1) Bemessungsgrundlage ist
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme, abzüglich der Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.
- 2) Das Einspielergebnis ist durch ein manipulationssicheres Zählwerk nachzuweisen. Als manipulationssicher sind jene Zählwerke zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- 3) Verfügt ein Gerät über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät im Sinne dieser Satzung. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

### **§ 5 Steuersätze**

- 1) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
  1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung 10 v. H. des Einspielergebnisses
    - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 10 v. H. des Einspielergebnisses
  2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO 40 Euro
    - b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten 25 Euro

- |   |          |
|---|----------|
| 3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 800 Euro |
| 4. für Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 lit. c) je Computer und Kalendermonat  | 10 Euro  |
- 2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## § 6

### Steuerschuldner und Haftungsschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Gerätes. Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.
- 2) Der Eigentümer oder Besitzer des Aufstellortes der Geräte haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Gerät beteiligt ist. Außerdem haftet er, wenn er seine Anzeigepflicht (§ 7 Abs. 2) schuldhaft verletzt.

## § 7

### Anzeigepflicht und Anmeldepflicht

- 1) Der Halter ist verpflichtet, das Aufstellen der Geräte oder das Entfernen der Geräte schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Formvordruck unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunkts der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Halters innerhalb von zwei Wochen der Stadt Rudolstadt mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige. Es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- 2) Zur Anzeige und Anmeldung nach Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer oder Eigentümer des Aufstellortes des Gerätes verpflichtet. Die Anzeige ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich auf amtlich vorgeschriebenen Formvordruck durchzuführen.
- 3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 sind Steuererklärungen gemäß § 149 i. V. mit § 150 Abgabenordnung (AO).

## § 8

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

- 2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse der Stadt Rudolstadt zu entrichten. Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.
- 3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 4) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben sein.
- 5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- 6) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.
- 7) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Stadt Rudolstadt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume und Geschäftsräume zu betreten.

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Rudolstadt Aufzeichnungen, Bücher, Zählwerksausdrucke und andere Geschäftsunterlagen vorzulegen.

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**

- 1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen an-

deren nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.  
Der Versuch ist strafbar.

- 2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- 3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rudolstadt (RuVgnStS) vom 12.01.2010, einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rudolstadt (1. ÄnderSazurRuVgnStS) vom 21.07.2010, außer Kraft.

Rudolstadt, den 17.07.2012

Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl  
Bürgermeister